

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
Vorstand / Arbeitskreis Heimtiere und Zoofachhandel



TVT- Bodelschwinghweg 6, D-49191 Belm

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Referat 321
Postfach 14 02 70

Dr. Daniela Rickert
Arbeitskreisvorsitzende

Tel.: 0170/8109744
rickert@tierschutz-tvt.de

53107 Bonn

nur per E-Mail

24.06.2025

**Tierschutz;
Überarbeitung des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von
Zierfischen (Süßwasser) - Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zu dem vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich befürworten wir es, wenn eine gendergerechte Sprache verwendet wird, also bspw. nicht vom Tierhalter, sondern von Tierhaltenden gesprochen wird. daher sollte auch auf S. 4 unter

I.1 Anwendungsbereich und Rechtsstellung im 2. Abschnitt nicht von „Jeder, der ein Tier hält...“, sondern von „Wer ein Tier hält...“ sprechen.

Hier unsere Anmerkungen im Einzelnen:

I.1 Anwendungsbereich und Rechtsstellung

Auch wenn die meisten Infektionskrankheiten schlechte Haltungsbedingungen als prädisponierende Faktoren haben, sollte darauf beim Punkt Bestandsschutz, Unterpunkt haltungsbedingte Schäden hingewiesen werden. Zu diesen Schäden gehört u. E. auch die Abmagerung.

Kritisch sehen wir, dass bei der vorübergehenden Haltung im Rahmen der Quarantäne ein Zeitraum von 14 Tagen angegeben wird. Dies ist für eine ordnungsgemäße Quarantäne zu kurz und bedeutet, dass die Fische nach zweiwöchiger Quarantäne in andere Haltungssysteme umgesetzt werden müssen, um dort die restliche Quarantänezeit (wir empfehlen hier vier Wochen) zu verbringen.

Adresse:
Geschäftsstelle
06 B Bodelschwinghweg 6
D-49191 Belm

Telefon: 0 54 06 – 672 08 72
Telefax: 0 54 06 – 672 08 73
E-Mail: info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Dr. A. Franzky
Dr. M. Triphaus
Dr. S. Heesen

Bankverbindung
IBAN: DE60 2655 1540 0023 4348
BIC: NOLADE21BEB
Kreissparkasse Bersenbrück



Nachdem es sich bei der Haltung von *Garra rufa* zu kosmetischen Zwecken um eine gewerbsmäßige Haltung von Fischen handelt, sollte diese Haltungsform auch im Gutachten Berücksichtigung finden.

Für den Hin- und Rücktransport, das Handling und die Haltung auf Börsen gelten nicht nur die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des BMELH in der jeweils aktuellen Fassung, sondern auch die Tierschutztransportverordnung. Statt „therapeutischer Maßnahmen“ empfehlen wir die allgemein verwendete Bezeichnung „tiergestützte Aktivitäten“

U.E. sollte der Passus „Bei der Haltung von Wildfängen sollte auf eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände...“ strikter gefasst werden, bspw. „Bei der Haltung von Wildfängen ist auf eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände...“

I.2.1. Einleitung

Die Beschreibung der Fortbewegung kann missverständlich sein, ergänzend dazu sollte erwähnt werden, dass Fische die Schwanzflosse als Antrieb nutzen, während Brust- und Rückenflossen zum Gleichgewicht halten, lenken und bremsen dienen. Der erste Absatz könnte vereinfacht und dadurch aber auch vervollständigt werden, wenn statt „Der Stoffwechsel der Fische ist an die Temperaturschwankungen der Jahreszeiten (ergänzt mit: und der täglichen Temperaturschwankungen in den natürlichen Biotopen) angepasst“ der Satz „der Stoffwechsel passt sich der Umgebungstemperatur im Habitat an“ lautet.

Für das Wohlbefinden ist eine den Bedürfnissen der gehaltenen Arten angepasste Strukturierung (statt „gute Strukturierung“) erforderlich.

I.2.2 Lärmempfinden von Fischen

Wir begrüßen diesen Abschnitt, möchten aber darauf hinweisen, dass Aquarienfische auch in zoologischen Gärten gehalten werden. Bei der jetzigen Formulierung wäre diese Haltung auch betroffen. Außerdem erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es beträchtliche Unterschiede bei den genannten Lokalen gibt (lauter Pub bis zum gediegenen Sternelokal). Daher sollte da Hauptaugenmerk nicht auf dem Lärm (welcher zuerst von der Aquarientechnik ausgeht) sondern auf von tiefen Frequenzen ausgehenden Erschütterungen (Bässe) gelegt werden.

I.2.4 Lebenserwartung von Fischen in Aquarien

Die erwähnte natürliche Lebensspanne ist wildlebenden Fischen schon aufgrund der Prädatoren im Schnitt deutlich unter der von gehaltenen Tieren.

I.1.2.5 Invasive Arten

Neben den Wasserpflanzen sollten auch Wirbellose (z.B. Apfelschnecken) Erwähnung finden.

II. Leitsatz

Im Bereich der Kenntnisse sollten u.E. noch die Tötung und der Umgang mit Neuzugängen mit aufgenommen werden.

Aktuelle Literatur ist nicht nur im Zoofachhandel, sondern auch im Buch- und Zeitschriftenhandel zu finden.

Es wäre hilfreich, wenn Beispiele für die notwendigen schriftlichen Informationen nach § 21 Abs. 5. Nr. 2 TierSchG genannt werden. Bei den Zoofachhändlern ist die Bandbreite der Informationstiefe beträchtlich.



III. Management, Ernährung und Pflege

Wir regen beim zweiten Unterpunkt die Ergänzung „artspezifisches“ Futter (statt nur Futter) an.

Zum Management zählt u.E. nicht nur die Überprüfung der Wasserparameter, sondern auch das Ergreifen von Maßnahmen, wenn diese vom Normwert abweichen. Auch die Temperatur sollte regelmäßig überprüft werden und ein regelmäßiger Teil-Wasserwechsel vorgenommen werden.

Eine Heilbehandlung sollte nur nach Diagnosestellung erfolgen.

III1.2.

Bei unklaren Todesursachen sollte jede/r Tierhalter*in die Todesursache abklären lassen, unabhängig von einer § 11 Erlaubnis.

III.1.2.1 Tierwohlindikatoren

Zu den Indikatoren können auch immer wieder einzeln auftretende Todesfälle zählen.

III.1.4 Durchführung der Kontrolle von Technik und Einrichtung

Bei der Aquarienpflege wird ein Intervall von ein bis vier Wochen angegeben. Jedoch gibt es so viele unterschiedliche Arten, Wassermengen im Verhältnis zur Fischzahl und dem Fütterungsintervall oder sogar ein dauerhafter Durchfluss mit Frischwasser, dass eine genauere Angabe schwierig wird. Es erscheint uns sinnvoller, öfter Wasserparameter zu testen.

Bei den sonstigen Auffälligkeiten sollten neben den technischen Ausfällen auch Wasserveränderungen in Geruch und Farbe, sowie Schwebstoffgehalt im Wasser und Schlieren an der Wasseroberfläche genannt werden.

An dieser Stelle erscheint es uns auch sinnvoll darauf einzugehen, dass Stäbchentests nur grobe Richtungsweiser sind und qualifizierte Wassertests (entweder Tröpfchentests zu Hause oder photometrische Messungen im Zoofachhandel) notwendig sind.

III.2.2 Futterangebot

Der Energiebedarf wird in Joule/kg angegeben. Es erscheint uns sachgerechter von Trockenfuttermenge zu sprechen. Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass alle im Aquarium befindlichen Tiere ausreichend Futter bekommen (bspw. Bodenlebende Fische).

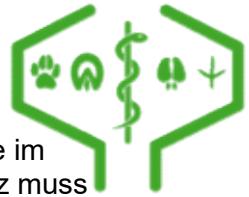
III. 3 Gesundheitsvorsorge Leitsatz

Diese pauschale Aussage halten wir für nicht zielführend. Denn sie unterstützt in ihrer Absolutheit die schnelle Anwendung von verschiedenen (freiverkäuflichen) (Arznei-) Mitteln ohne zuvor eine sichere Diagnose zu haben, was Resistenzen fördert.

III.3.1 Management der Gesundheitsvorsorge

Wir würden den tierärztlichen Rat gerne so ergänzt wissen, dass es sich hierbei um fischkundige Tierärztinnen und Tierärzte, bzw. Fachtierärztinnen und Tierärzte handeln sollte.

Hier wird auf eine Quarantänisierung von „drei Wochen“ hingewiesen, bei der vorübergehenden Haltung wird von „zwei Wochen“ gesprochen. Ein Quarantäneaquarium sollte auf jeden Fall von der guten Praxis abweichen: Es sollte kein Bodengrund vorhanden



sein, sodass sich Keime/Parasiten nicht anreichern können und die Medikamente im Bodengrund/Mulm nicht unkontrolliert abgebaut werden. Ein Versteck/Sichtschutz muss desinfizierbar sein (keine Pflanzen etc).

III.3.2 Hygiene

Wir halten den Hinweis für sinnvoll, dass nur für Aquarien geeignete Desinfektionsmittel oder Chemikalien verwendet werden sollten und nicht auf handelsübliche „Putzmittel“ zurückgegriffen werden darf.

III.3.3 Transport und Verpackung

Kranke und verletzte Fische dürfen u.E. nur aus tiermedizinischen Gründen transportiert werden.

Beim Hinweis auf die Kunststoffbehälter könnte man noch anfügen, dass diese Methode präferiert werden sollte.

Das Einsetzen von Fischen sollte u.E. bei ausgeschaltetem Licht (nicht nur gedimmt) erfolgen.

Über den Fang von Fischen haben wir eine andre Meinung. Sie sollten nicht während ihrer Ruhephase im Dunkeln gefangen werden. Die schonendste Methode ist mit zwei Kesichern. Wenn zwei Tiere gleichzeitig im Kescher landen, dann ist dies natürlich zu akzeptieren.

Daher bedarf der Satz „Fische sind einzeln zu fangen“ noch einer Erläuterung.

III.3.4 Qualzuchten und andere tierschutzwidrige Praktiken

Um auch eventuelle zukünftige Entwicklungen mit zu erfassen, erscheint es sinnvoll, zu erwähnen, dass alle Zuchtformen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen, als Qualzucht gewertet werden können. Dabei sollte noch darauf hingewiesen werden, dass bei Fischlarven Mutationen sehr häufig vorkommen.

Bei gesunden, anatomisch unauffälligen Fischen können daher stets Missbildungen bei den Nachzuchten, sowohl in der Aquaristik als auch in der Natur auftreten.

Betroffene Einzeltiere gelten daher nicht als Qualzucht, sondern es sind einzelne missgebildete Tiere, die von der weiteren Zucht ausgeschlossen werden müssen.

Farbmutationen, die mit einer erhöhten Anfälligkeit für Hauterkrankungen einhergehen, sollten ebenfalls Erwähnung finden.

IV.1 Anwendung von Tierarzneimitteln

Unserer Ansicht nach ist der Hinweis, dass vor der Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel eine sorgfältige Abklärung der Krankheitsursache erfolgen sollte, nicht streng genug formuliert. Gerade wegen der Gefahr der Resistenzbildung ist hier zumindest ein „soll“ vertretbar.

Da es auch schon bei Anthelmintika viele Resistenzen gibt, sollten diese bei der beispielhaften Aufzählung der verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel ebenfalls Erwähnung finden.

IV.2 Tierschutzgerechte Tötung

Hier sollte das Töten zum Verfüttern als vernünftiger Grund ergänzt werden.

Bei der tierschutzgerechten Tötung sollte u. E. nach dem Narkosebad ergänzt werden „unter Verwendung eines für diese Indikation zugelassenen Arzneimittels.“

Auch halten wir es für sinnvoll, weitere tierschutzgerechte Methoden des Tötens nach erfolgter Betäubung zu erwähnen: „Dekapitation bis zu einer Körperlänge von 7-8 cm, Kopfschlag mit anschließendem Entbluten bei Fischen > 8 cm. Der Kopfschlag wird gezielt und fachgerecht im Bereich des Hinterkopfes, hinter die Verbindungsline der Augen in



Richtung des Gehirns, ausgeführt. Die verwendete Gerätschaft, z.B. ein Fischtöter mit Messingkopf, ist der Größe der Fische angepasst zu wählen. Das anschließende Entbluten muss innerhalb des Betäubungszeitraums erfolgen, z.B. durch die Entnahme der inneren Organe.“

Unseres Erachtens kann der Abschnitt über die Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten gestrichen werden, da er nicht zutreffend für Zierfischhaltungen ist.

Wie die ordnungsgemäße Entsorgung verstorbener Tiere zu erfolgen hat, wäre eine hilfreiche Ergänzung.

V.1.1.2 Einrichtung des Aquariums

In der Klammer sollte die Reihenfolge geändert werden, damit das Wort Belüftung nicht hinter den ggf. notwendigen Geräten erscheint: (Filter, Belüftung, ggf. Heizung, Kühlaggregate etc.).

Nach „eine Sicht durch den Boden nicht möglich ist“ ist „und eine Spiegelung ausgeschlossen wird“ zu ergänzen.

Es wäre hilfreich nach dem Satz „Ein geeigneter Bodengrund sollte vorhanden sein.“ noch folgendes zu ergänzen: „In einem Quarantänebecken ist dies nicht förderlich (Akkumulierung von Krankheitserregern und ggf. Medikamentenabbau im Mulm) und sollte für die Zeit der Quarantäne vermieden werden.“

Bei den Erschütterungen sollte das Klopfen gegen die Scheiben gesondert erwähnt werden. Bei den Diskotheken kommen auch die flackernden Lichter/Lichtblitze erschwerend hinzu.

Die geschlossene Rückwand ist bei großen Schaubecken, welche insbesondere in der Mitte ausreichend strukturiert sind entbehrlich.

V.1.1.3 Technische Ausstattung

U. E. sollte ein Belüfter standartmäßig vorhanden sein.

Heizer müssen zusätzlich so angebracht sein, dass sie nicht bruchgefährdet sind.

V.1.1.7 Tierschutzwidriges Zubehör

Nanoaquarien: Hier sei auf die Stellungnahme der TTV zur Haltung von Fischen in Nanoaquarien verwiesen. Unserer Definition nach sind alle Becken unter 54 l Fassungsvermögen als Nanoaquarien zu bezeichnen.

Zubehör: Im 5. Unterpunkt ist von Kies die Rede. Der Satz sollte geändert werden in „gefärbter Sand oder Kies für den Aquariengrund, der je nach Färbemittel Giftstoffe ins Wasser abgeben kann:“

V.1.2. Wasserparameter

Handelsübliche Schnelltests ist ein weiter Begriff. Sticktests sind zu ungenau. Sie können nur grobe Anhaltswerte liefern. Tröpfchentests sind hier weitaus genauer.

V.1.2.2 Wasserhärte

Die Karbonathärte sollte mindestens 4°dKH betragen, damit ein Säuresturz ausbleibt.

V.1.2.4 Stickstoffverbindungen

Beim Wort Testkits sollte wieder auf Tröpfchentests verwiesen werden.



Die Ammoniumkonzentration sollte unter 0,05 mg/l liegen, eine konkrete Zahl ist deutlicher als „möglichst gering“. Dasselbe gilt für den pH-Wert, welcher besser satt „im optimalen Bereich“ mit 6,5 – 7,5 angegeben werden sollte. Der Wert für Nitrit ist ab Konzentrationen von > 0,1 mg/L giftig.

Zum Start des neuen Aquariums sollte erwähnt werden, dass die Bakterien „Futter“ benötigen, um sich zu vermehren. Daher sollte erwähnt werden, dass das Aquarium bereit voll eingerichtet sein soll, inkl. Wasserpflanzen. Auch sollten nach der Einlaufphase zunächst nur einzelne Fische eingesetzt werden, da durch deren Ausscheidungen sich die nitrifizierenden Bakterien ansiedeln.

V.1.2.5 Sauerstoff/Kohlendioxid

Die Sauerstoffkonzentration kann auch bei zu hohen Wassertemperaturen, zu vielen Pflanzen (welche im Dunkeln Sauerstoff verbrauchen) absinken. Statt zu starker Fütterung und ungenügender Filterung erscheint es sachgerechter von starker Verschmutzung bzw. hoher Mulmbelastung (also vom organischen Material, bei welchem die Zersetzung durch Bakterien viel Sauerstoff verbraucht) zu sprechen.

Die gezielte Erhöhung des CO₂-Gehalts sollte am besten pH-gesteuert eingestellt werden.

Ggf. sind auch weitere Gasdruckübersättigungen anzusprechen.

V.1.3. Licht

„Genügend helles“ Licht ist zu unspezifisch. Hier sollte die Vollspektrumbeleuchtung angesprochen werden.

Die wenigen Tipp- und Kommafehler finden hier keine Erwähnung. Sollte es gewünscht sein, reichen wir das gerne noch nach.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender der Tvt